

Referentenentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz

Stellungnahme der vbw gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen

08. September 2022

Der regelmäßige Ausgleich der Kalten Progression ist richtig und angesichts der aktuellen Inflationswerte derzeit besonders wichtig. Es ist höchst erfreulich, dass dazu jetzt ein Referentenentwurf vorliegt, auch wenn die dort vorgesehenen Eckwerte im weiteren Verfahren noch an die tatsächliche Entwicklung anzupassen sind.

Allerdings ist zum Solidaritätszuschlag eine Ergänzung erforderlich. Dieser Zuschlag von 5,5 Prozent wird auf die Einkommensteuerschuld erhoben, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert übersteigt. Wenn dieser Schwellenwert nicht ebenfalls inflationsgerecht angepasst wird, führt das dazu, dass die Schwelle, ab der Löhne und Einkommen dem Soli unterworfen sind, real erheblich sinkt – deutlich mehr Steuerpflichtige mit real niedrigeren Einkommen als heute werden dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Der Ausgleich der Kalten Progression im Einkommensteuertarif mildert das nur leicht, steuert aber bei weitem nicht hinreichend entgegen.

Deshalb ist es angebracht, im Inflationsausgleichsgesetz neben dem Einkommensteuertarif auch die einkommensteuerliche Freigrenze zum Solidaritätszuschlag um den auszugleichenden Inflationswert anzuheben. Die daran anschließende Gleitzone, innerhalb derer der Solidaritätszuschlag allmählich auf das volle Niveau ansteigt, ist entsprechend zu korrigieren.

Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Einkommensteuertarif und Solidaritätszuschlag gehört diese Anpassung zwingend zum Inflationsausgleich dazu.

Ansprechpartner

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Lobbyregister des Bundes: Registernummer R000989